



Statuten der Österreichische Fussballtennis Union

Die in dieser Satzung sowie den gesamten Ordnungen und deren Anlagen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes

(1) Der Verein/Verband führt den Namen "Österreichische Fussballtennis Union" (nachfolgend ÖFTU genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und wirtschaftet in allen Belangen gemeinnützig gemäß § 34 Bundesabgabenordnung (BAO).

4. Zweck des Verbandes sind:

a) die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung des Fussballtennissport in Österreich in allen seinen Erscheinungsformen (Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Leistungs- und Spitzensport);

b) die Vertretung des Fussballtennis im In- und Ausland;

c) die Lieferung eines umfangreichen Beitrages zur Bildung und Erziehung, insbesondere der Jugend

d) die Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen (Groß-) Sportveranstaltungen und die Beteiligung an solchen sowie die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;

e) die Umsetzung und Kontrolle der für den gesamten Fussballtennissport in Österreich vorgesehenen Regelauslegungen ;

f) die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien sowie das Betreiben einer eigenen Homepage

g) das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch illegaler leistungssteigernder Mittel entsprechend dem §4 der Satzung unterbinden

§ 2. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Verbandszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Ideelle Tätigkeiten: (Groß-)Sportveranstaltungen, Werbe- und Promotionsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Sportreisen, gemeinsame Übungen, Trainings, Kurse, Camps, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Produktion von Lehrmitteln auf Massen-Speichermedien, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek 2

2. Aufbringung der materiellen Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Nenngebühren, Vergabe von Werberechten, Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Ball, Faschingsgshnas, Frühschoppen, Flohmarkt, ...) verbandseigene Unternehmungen, Subventionen, Förderungsbeiträge, Sportförderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Verbandsbußen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen). Der Verband kann auch Beteiligungen erwerben, halten und verkaufen, wenn solche Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes dienen.

§ 3. Gliederung des Verbandes

1. Der ÖFTU gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände haben im Allgemeinen die gleichen Aufgaben wie der ÖFTU, übertragen auf das Gebiet eines Bundeslandes. Der Umfang der Tätigkeit wird durch das jeweilige Landesverbandsstatut geregelt, das sich die Landesverbände selbst geben. Es darf mit den Grundsätzen des Statuts des ÖFTU nicht im Widerspruch stehen.

2. Über die Betreuung einzelner Vereine in den Bundesländern, in welchen kein eigener Landesverband besteht oder der Landesverband seinen Aufgaben nicht nachkommt, entscheidet der Vorstand des ÖFTU.

§ 4. Anti-Dopingbestimmungen

1. Doping im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) ist verboten und wird verfolgt.

2. Für den ÖFTU gelten die Anti-Dopingbestimmungen der World Anti Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) basierend auf den jeweils aktuell gültigen Anti Dopingbestimmungen und Gesetzgebungen, hier das ADBG 2007.

§ 5. Spielmanipulation und Wettbetrug

1. Der ÖFTU und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFTU und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFTU und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

2. Verstöße gegen dieses Bekenntnis werden lt. Abschnitt 2 / ÖFTU-Rechts- und Strafordnung geahndet.

§ 6. Rechtsgrundlage

3. Entscheidungen, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen und beschlossen werden, sind für alle Mitglieder (§ 7) bindend und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

4. Als Rechtsgrundlagen gelten folgende Ordnungen:

a) Geschäftsordnung

b) Finanzordnung einschließlich Anlagen

- c) Rechts- und Strafordnung
- d) Trainerordnung
- e) Auszeichnungsordnung
- f) Spielordnung einschließlich Anlagen
- g) Bundesligaordnung
- h) Schulsportordnung
- i) Schiedsrichterordnung

§ 7. Markenrechte, Bild-, Ton- und ähnliche Rechte

1. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der ÖFTU die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken.
2. Soweit solche Markenrechte zur Benützung durch die im ÖFTU im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen Mitglieder bestimmt sind, kann der ÖFTU Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hierfür sind in einer bezüglichen Verbandsmarkensatzung und in einer jeweiligen Verwendungsrichtlinie festzulegen.
3. Das Recht hinsichtlich Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Presseberichterstattung, Verträge mit Rundfunkanstalten, Programmproduzenten oder Verlegern zu schließen, steht für Grosssportveranstaltungen, die der Verband vergibt, dem ÖFTU ausschließlich zu. Gleiches gilt für jede Form der Nachnutzung sowie alle anderen möglichen Vertragspartner hinsichtlich Bild- und Tonträger.

2. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 8. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der ÖFTU gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der ÖFTU sind die Fussballtennis-Landesverbände, sowie Vereine, deren Spieler am Turniergeschehen teilnehmen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder der ÖFTU sind alle Fussballtennis Sportstätten und Personen, welche Mitglieder bei den Mitgliedsvereinen der ÖFTU sind, oder Spieler/innen die eine Spielerlizenz direkt bei der ÖFTU lösen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Fussballtennis vom ÖFTU Vorstand ernannt werden.

§ 9. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich über den zuständigen Landesverband an den ÖFTU zu erfolgen.

2. Dem Ansuchen sind neben der schriftlichen Beitrittserklärung nachfolgende Unterlagen bzw. Informationen beizufügen:

a) Aufnahme als ordentliches Mitglied:

♣ das, von der Vereinsbehörde genehmigte Statut, dessen Vereinszweck der Gemeinnützigkeit unterliegen muss;

♣ die Bekanntgabe der ZVR-Zahl; und

♣ bei Vereinen mit mehreren Zweigvereinen, Namen und Anschriften des Leitungsorgans des entsprechenden Zweigvereins.

b) Aufnahme als außerordentliches Mitglied:

♣ eine Erklärung, den Verband gemäß §02 dieser Satzung zu unterstützen

c) Aufnahme als Ehrenmitglied

♣ erfolgt auf Grundlage eines GV-beschlusses

3. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 10. Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt.

2. Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum Verband

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt und unter Nachweis der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

4. Ehrenmitglieder gehören dem Verband auf Lebenszeit an.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss sowie Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des Verbandes sind ihm, ebenso wie bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, zurückzustellen.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher, nachweislicher Zahlungsaufforderung und zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen die Streichung und den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Streichungs- bzw. Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

5. Die Mitgliedschaft von Personenmitgliedern erlischt mit ihrem Tod oder mit der Abgabe einer gültigen Abmeldung, die durch den Verein über den Landesverband beim ÖFTU bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin zu erfolgen hat, dem satzungsmäßigen Ausscheiden aus einem dem Landesverband angeschlossenen Mitgliedsverein, durch Ausschluss aus dem Landesverband bzw. Mitgliedsverein sowie Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Landesverbände, Mitgliedsvereine und die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ÖFTU teilzunehmen und die Einrichtungen der ÖFTU zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.

(2) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu

(3) Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder kann schriftlich per Post oder E-Mail vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der ÖFTU zu informieren.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ÖFTU nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ÖFTU Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Spielerlizenzen in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht der Durchführung von Fussballtennis Turnieren gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Verbandes.

(8) Die Landesverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem örtlichen Bereich liegt und deren Satzungen denen des ÖFTU nicht widersprechen. Der Vorstand kann auf Antrag der betroffenen Landesverbände gestatten, dass einzelne Vereine eines Landesverbandes einem benachbarten Landesverband angeschlossen werden. Die einem benachbarten Verband angeschlossenen Vereine sind als dessen Mitglieder seinen Satzungen unterworfen.

(9) Die Vereine haben Änderungen des Vereinsnamens, Sitzverlegungen und Vereinsumbildungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen dem bzw. den betroffenen Landesverbänden und der Bundesliga bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. Bei einem Wechsel des Standortes eines Vereines in den Bereich eines anderen Landesverbandes ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung auch der Nachweis des Austrittes aus dem bisherigen Verband zu erbringen

3. ABSCHNITT

Organe des Verbandes

§ 13. Organe des Verbandes

(1) Organe der ÖFTU sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

(3) Die Kerntätigkeit der Verbandsorgane erfolgt hinsichtlich der vorgeschriebenen Kontroll-, Prüfungs- und Sitzungstätigkeiten ehrenamtlich.

§ 14: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt. Der Ort und Termin wird vom ÖFTU Vorstand festgelegt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);

d) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), oder

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt. Der Ort und Termin wird vom ÖFTU Vorstand festgelegt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die vertretungsbefugten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Jedes Gründungsmitglied, jeder Fussballtennis-Landesverband und jeder Mitgliedsverein haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter eines anderen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder per E-Mail ist zulässig. Jedoch kann kein Vertreter mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit von über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen

das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über den Ablauf der Generalversammlung ist in gestraffter Form ein Protokoll über den notwendigen Inhalt zu führen. Dieses ist binnen eines Monats nach stattgefundener Generalversammlung schriftlich auszufertigen und an alle ordentlichen Mitglieder per E-Mail zuzustellen.

§ 15: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Referatsleiter und Rechnungsprüfern mit dem Verband (Insichgeschäfte);
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstands.

§ 16. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diese sind: der Präsident, mindestens ein Vizepräsident und maximal vier weitere Mitglieder darunter ein Schriftführer und ein Finanzreferent. Die Generalversammlung kann zusätzliche Mitglieder für eine bestimmte Funktionsperiode zur Wahl stellen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jeder ordentliche Mitgliedsverein, welcher die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam und die Aufgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt von dem/den Rücktretenden pflichtgemäß zu erfüllen.

§ 17. Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der ÖFTU. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Führung der Verbandsgeschäfte;

b) Entsendung von Vertretern in nationale und internationale Gremien und Institutionen sowie die Pflege von länderübergreifenden Beziehungen;

c) Verantwortung für die Veranstaltung von Österreichischen Meisterschaften, einer Bundesliga, Landeswettkämpfen und sonstigen Verbandswettspielen;

d) Einrichtung eines den Anforderungen der ÖFTU entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;

g) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

h) Verwaltung des Vereinsvermögens;

i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren;

k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins wie eines Generalsekretärs bzw. Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

§ 18. Ausschüsse und Referate

1. Der Vorstand wird durch die Arbeit folgender Ausschüssen, die sich aus Referaten bilden, unterstützt:

a) Wettkampfausschuss

o Referat für Erwachsenenspielbetrieb

o Referat für Nachwuchsspielbetrieb

o Referat für Seniorenspielbetrieb o Referat für Schiedsrichterangelegenheiten

o Referat für Bundesligaangelegenheiten

o Referat für Ranglistenangelegenheiten

b) Leistungssportausschuss

o Referat für Lehre

o Referat für Leistungs- u. Spitzensport

o Referat für Para-Fussballtennis

c) Breitensportausschuss

o Referat für Schulsport

o Referat für Genderangelegenheiten

o Referat für Breitensportevents

o Referat für Universitätssport

o Referat für Shuttle Time

o Referat für Para-Fussballtennis

d) Finanzausschuss

2. Leiter der Ausschüsse sind die jeweiligen Vizepräsidenten, die als solche vom Verbandstag gewählt werden.

§ 19. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Rechtsordnung.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sieben vom Verbandstag des Verbandes jeweils für fünf Jahre gewählten Mitgliedern zusammen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen deshalb keinem Verbandsorgan des nach § 13 Abs 1 lit a bis e angehören.
4. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Es wird derart gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von einer Woche dem Generalsekretär ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einstimmig ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieser Vorgang wird vom Generalsekretär administriert.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse gemäß der Geschäftsordnung (GO) sind zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht den Streitteilen jedenfalls offen.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Schiedsgerichts durch Rücktritt.
7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Schiedsgerichts an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt des gesamten Schiedsgerichtes wird erst mit Wahl eines neuen wirksam.

§ 20. Die Rechnungsprüfer

1. Der Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes. Sie dürfen nicht Verbandsorgane gemäß § 13 mit Ausnahme der Generalversammlung sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die widmungsgerechte Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und sind bei der Veröffentlichung allenfalls einzubinden.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Abberufung und Rücktritt.
4. Der Generalversammlung kann jederzeit alle Rechnungsprüfer oder einzelne Rechnungsprüfer abberufen. Die Abberufung tritt mit Wahl der neuen Rechnungsprüfer bzw. des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
5. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt aller Rechnungsprüfer wird erst mit der Wahl neuer wirksam.

4. ABSCHNITT

Sonstiges

§ 21. Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 14 Abs.10 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Der letzte Vorstand muss

a) die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzeigen und

b) in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Medium veröffentlichen.

3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung und der behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Mitgliedern des Verbandes zu Gute kommen. Es ist vom abtretenden Vorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) anerkannt ist und vom Generalversammlung bestimmt wurde.